



KANTON
URI

URI STIMMT

Kantonale Volksabstimmung vom 8. März 2026

- zur Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG) Seite 5 ff.
- Kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)» Seite 12 ff.

Abstimmungsvorlagen

Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri

Das Volk hat 2023 das Energiegesetz gutgeheissen, die Verordnung aber wegen der Solarpflicht ab 100 m² zurückgewiesen. Die Teilrevision schafft nun die Grundlage für eine moderatere Lösung: Die Mindestgrenze wird künftig in der Verordnung festgelegt. So wird der Volksentscheid rechtssicher umgesetzt, kleinere Gebäude werden entlastet und der Vollzug vereinfacht. Der Landrat hat die Anpassung am 12. November 2025 einstimmig beschlossen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 5–10

Abstimmungstext Seiten 11

Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)»

Am 7. Mai 2025 reichte die Junge SVP Uri eine kantonale Volksinitiative ein. Sie fordert die ersatzlose Streichung der Abgangsentschädigung für nicht wiedergewählte Regierungsratsmitglieder. Diese Entschädigung, eingeführt 2006 nach zwei Abwahlen, beträgt derzeit sechs Monatsgehälter und soll berufliche Unsicherheit nach einer Abwahl abfedern. Das Initiativkomitee argumentiert, die Regelung sei nicht mehr zeitgemäss und verursache unnötige Kosten.

Regierungsrat und Landrat halten dagegen, die Entschädigung sei gerechtfertigt, da Regierungsratsmitglieder nach einer Abwahl keine Kündigungsfrist hätten, in Uri kein Ruhegehalt bestehe und ihre Tätigkeit mit grosser Verantwortung und politischer Exponiertheit verbunden sei. Zudem fördert die Regelung Unabhängigkeit, Treuepflicht und die Bereitschaft auch jüngerer, qualifizierter Personen, politische Ämter zu übernehmen. Ein interkantonaler Vergleich auch mit der Privatwirtschaft zeigt, dass Uri mit sechs Monatsgehältern moderat liegt.

Seit ihrer Einführung wurde die Entschädigung erst einmal – nach der Abwahl 2024 – ausbezahlt. Der Landrat lehnte die Initiative am 12. November 2025 mit 52 zu 6 Stimmen (1 Enthaltung) ab.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Volksinitiative abzulehnen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 12–21

BOTSCHAFT

zur Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG)

(Volksabstimmung vom 8. März 2026)

Kurzfassung

Am 22. Oktober 2023 hat das Urner Stimmvolk das neue Energiegesetz des Kantons Uri (RB 40.7211) mit deutlicher Mehrheit angenommen. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für eine sichere, erneuerbare und unabhängige Energieversorgung. Gegen die darauf basierende Energieverordnung des Kantons Uri, die der Landrat im November 2023 beschlossen hatte, wurde jedoch das Referendum ergriffen – hauptsächlich wegen der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie ab 100 Quadratmetern anrechenbarer Gebäudefläche (AGF). Die Stimmberechtigten nahmen das Referendum an und sprachen sich damit für eine moderater ausgestaltete Solarpflicht aus.

Um diesen Volksentscheid rechtssicher umsetzen zu können, schlagen Regierungsrat und Landrat eine Anpassung des Artikels 13 des Energiegesetzes des Kantons Uri vor. Diese Teilrevision legt den Grundstein, dass die Vorgabe zur Nutzung der Sonnenenergie künftig erst ab einer durch den Landrat zu bestimmenden Grenze gilt. In der Energieverordnung des Kantons Uri soll neu die Vorgabe zur Nutzung der Sonnenenergie für Gebäude mit einer anrechenbaren Fläche ab 300 Quadratmetern gelten. Damit wird der Volkswille umgesetzt, kleinere Gebäude werden entlastet und der Vollzug vereinfacht.

Der Landrat hat die Teilrevision mit 58 zu 0 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri zuzustimmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Mit dem neuen Energiegesetz des Kantons Uri vom 22. Oktober 2023 wurde die Grundlage für eine sichere, unabhängige und erneuerbare Energieversorgung geschaffen. Das Gesetz verpflichtet Eigentümerinnen und Eigentümer, bei Neubauten, Erweiterungen und Dachsanierungen die Sonnenenergie zu nutzen. Das Urner Stimmvolk hat das neue Energiegesetz des Kantons Uri mit 68,4 Prozent Ja-Stimmen angenommen.

Zur Konkretisierung verabschiedete der Landrat am 15. November 2023 die Energieverordnung des Kantons Uri, die die Solarpflicht ab 100 Quadratmetern anrechenbarer Gebäudefläche (AGF) vorsah. Die Verordnung wurde damals vom Landrat mit 50 zu 4 Stimmen gutgeheissen und verabschiedet.

Gegen diese Verordnung wurde das Referendum ergriffen. Das Referendumskomitee verlangte, dass die Solarpflicht erst ab 300 Quadratmetern AGF gelten solle. Das Urner Stimmvolk teilte anlässlich der Volksabstimmung vom 22. September 2024 dieses Anliegen und nahm das Referendum an.

Damit liegen zwei Volksentscheide vor, die sich rechtlich nicht einfach in Einklang bringen lassen. Wenn die Sonnenenergie erst an Bauten ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 Quadratmetern genutzt würde, wären weniger als 10 Prozent der Gebäude betroffen. Damit würde die Energieverordnung eine Ausnahmeregelung schaffen, die nicht mit dem Energiegesetz vereinbar ist – sie würde das Gesetz aushebeln. Deshalb muss für eine rechtssichere Umsetzung der neuen Grenze von 300 Quadratmetern nebst der Energieverordnung des Kantons Uri auch die Vorschrift der Nutzung der Sonnenenergie im Energiegesetz des Kantons Uri angepasst werden.

Inhalte der Teilrevision Dafür schlagen Regierungsrat und Landrat die Teilrevision des Artikels 13 des Energiegesetzes des Kantons Uri («Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden») vor. Neu soll die Vorgabe zur Nutzung der Sonnenenergie in der Energieverordnung des Kantons Uri auf Gebäude mit einer anrechenbaren Fläche ab 300 Quadratmetern beschränkt werden. Deshalb wird im Energiegesetz des Kantons Uri die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie ausdrücklich an die anrechenbare Gebäudefläche geknüpft. Damit wird die Grundlage für die rechtssichere Umsetzung der Energieverordnung des Kantons Uri geschaffen.

Zudem wird die bisherige Bestimmung zur wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit gestrichen, da sie bei der neuen Schwelle nicht mehr erforderlich ist. Mit der Teilrevision wird der Volksentscheid rechtskonform umgesetzt und die Hierarchiestufen zwischen Gesetz und Verordnung werden gewahrt.

Die Anpassungen in Artikel 13 in der Übersicht	
Neues Energiegesetz des Kantons Uri (noch nicht in Kraft)	Neue Regelung
<i>Überschrift Artikel 13</i> Artikel 13 Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden	<i>Überschrift Artikel 13</i> Artikel 13 Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden
<i>Artikel 13 Absatz 1</i> ¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.	<i>Artikel 13 Absatz 1</i> ¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden <u>ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche</u> ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

<p><i>Artikel 13 Absatz 2</i> ² Wird das Dach eines Gebäudes eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, ausgerüstet werden.</p>	<p><i>Artikel 13 Absatz 2</i> ² Wird das Dach eines Gebäudes <u>ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudelfläche</u> eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, ausgerüstet werden.</p>
--	---

Auswirkungen Mit der vorgeschlagenen Anpassung werden folgende Ziele erreicht:

- Rechtssicherheit: Die Teilrevision berücksichtigt die Hierarchie zwischen Energiegesetz des Kantons Uri und Energieverordnung des Kantons Uri sowie die kantonalen Gegebenheiten beim Gebäudepark.
- Umgesetzter Volkswille: Die Anforderung an die Nutzung der Solarenergie bleibt bestehen, wird aber moderater ausgestaltet.
- Entlastung der Eigentümerschaft: Gebäude unter 300 m² sind von den Vorgaben befreit – das betrifft über 90 Prozent der Gebäude im Kanton.
- Vereinfachter Vollzug: Der Wegfall der Wirtschaftlichkeitsprüfung reduziert Aufwand und Kosten für Gestuchstellende und Gemeinden.

Vernehmlassung Zu den beiden Vorlagen (Teilrevision Energiegesetz des Kantons Uri und Energieverordnung des Kantons Uri) wurde von Ende März bis Ende Juni 2025 eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Es gingen insgesamt 29 Rückmeldungen ein. Beide Vorlagen erhielten eine breite Zustimmung, insbesondere auch von den Parteien und Organisationen, die das Referendum gestützt hatten.

Uneinheitlich waren die Rückmeldungen zur wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit. Auch wurde ein Alternativmodell vorgeschlagen, das auf dem Energieverbrauch

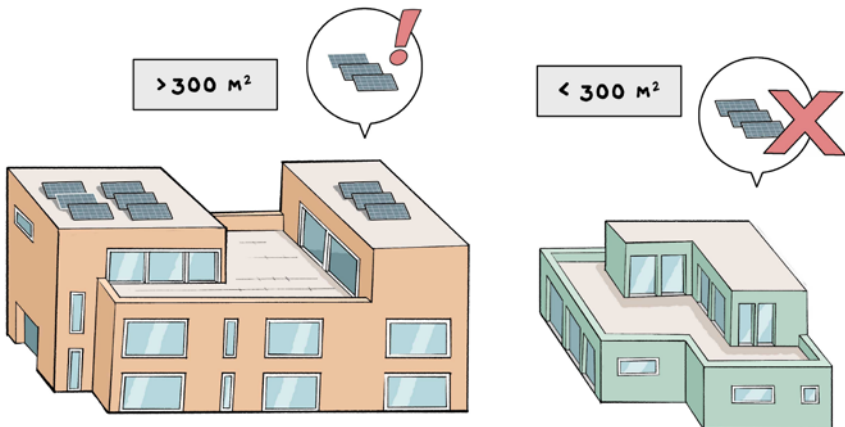
statt auf der Gebäudefläche basieren würde. Es gab aber keine von einer Mehrheit gestützten Anpassungsvorschläge. Der Regierungsrat hatte deshalb aufgrund der Vernehmlassung keine Anpassungen an den Vorlagen vorzunehmen und hat diese dem Landrat unverändert unterbreitet.

Energieverordnung des Kantons Uri bereits vom Landrat verabschiedet

Gleichzeitig mit der Beratung des Energiegesetzes des Kantons Uri wurde auch die Energieverordnung des Kantons Uri am 12. November 2025 vom Landrat mit 58 zu 0 Stimmen verabschiedet. In der Energieverordnung des Kantons Uri wurde die Grenze der anrechenbaren Gebäudefläche bei 300 Quadratmetern bereits festgelegt.

Empfehlung

Mit der Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri werden die Volksentscheide zum Energiegesetz des Kantons Uri und auch zum Referendum gegen die Verordnung respektiert und rechtlich korrekt umgesetzt. Die neue Regelung schafft Klarheit, Verhältnismässigkeit und Akzeptanz. Sie stärkt die Glaubwürdigkeit der kantonalen Energiepolitik und ermöglicht einen einfachen, volksnahen Vollzug. Der Landrat hat die Teilrevision mit 58 zu 0 Stimmen einstimmig ohne Enthaltungen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG) zuzustimmen.

Beilage

- Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG)

ENERGIEGESETZ DES KANTONS URI (EnG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Energiegesetz des Kantons Uri (EnG) vom 22. Oktober 2023¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 13 Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

² Wird das Dach eines Gebäudes ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, ausgerüstet werden.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er regelt insbesondere die minimale anrechenbare Gebäudefläche für die Anforderung zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BOTSCHAFT

Kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)»

(Volksabstimmung vom 8. März 2026)

Kurzfassung

Am 7. Mai 2025 reichte ein Initiativkomitee, vertreten durch die Junge SVP Uri (JSVP Uri), die kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)» ein. Die Volksinitiative verlangt die Streichung der Abgangentschädigung nach Artikel 3a der kantonalen Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) für den Urner Regierungsrat. Nach dieser Bestimmung erhält ein Mitglied des Regierungsrats, das nach Ablauf der Amtsdauer nicht wiedergewählt wird, eine einmalige Abgangentschädigung in der Höhe von sechs Monatsgehältern. Keine Entschädigung erhält das Mitglied des Regierungsrats, das im Zeitpunkt der Nichtwiederwahl das 62. Altersjahr erfüllt hat.

Das Initiativkomitee argumentiert, dass «goldene Fallschirme» in der Urner Politik nicht mehr zeitgemäss seien. Zudem würde die Abschaffung ein Sparpotenzial bei den Kantonsfinanzen eröffnen. Die Abgangentschädigung wurde 2006 eingeführt, nachdem im Jahr 2004 zwei Regierungsräte abgewählt worden waren. Aus Sicht von Regierungsrat und Landrat gelten die damaligen Gründe für die Einführung einer Abgangentschädigung nach wie vor:

- berufliche Unsicherheit nach Abwahl
- fehlendes Ruhegehalt in Uri

- hohe Verantwortung und politische Exponiertheit
- Unabhängigkeit und Treuepflicht gegenüber dem Kanton

Seit ihrer Einführung kam die Regelung erst einmal zur Anwendung (Abwahl 2024).

Der Landrat hat am 12. November 2025 mit 52 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung die Ablehnung der Initiative beschlossen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)» abzulehnen.



Ausführlicher Bericht

Einreichung und Wortlaut der Initiative

Am 7. Mai 2025 reichte ein Initiativkomitee, vertreten durch die Junge SVP Uri (JSVP Uri), die kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)» ein.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat! «Goldene Fallschirme» in der Urner Politik sind nicht zeitgemäss.

Die kantonale Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) sei zu ändern, weil nachfolgende zwei Absätze ersatzlos zu streichen sind:

Artikel 3a Abgangsentschädigung

¹ Ein Mitglied des Regierungsrats, das nach Ablauf der Amtsdauer nicht wiedergewählt wird, erhält eine einmalige Abgangsentschädigung in der Höhe von sechs Monatsgehältern. Keine Entschädigung erhält das Mitglied des Regierungsrats, das im Zeitpunkt der Nichtwiederwahl das 62. Altersjahr erfüllt hat.

² Absatz 1 gilt auch, wenn die im ersten Wahlgang nicht wieder gewählte Person auf eine Kandidatur für den zweiten Wahlgang verzichtet.

Ausgangslage

Die Nebenamtsverordnung regelt die Entschädigung der Personen, die Mitglied einer Behörde oder einer Kommission sind oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen.

Die Abwahl von zwei amtierenden Regierungsräten im Jahr 2004 veranlasste den damaligen Regierungsrat, beim Landrat eine Ergänzung der Nebenamtsverord-

nung mit dem Artikel 3a Abgangsentschädigung zu beantragen. Die Begründungen für die Aufnahme einer Abgangsentschädigungsregelung damals waren, dass der Austritt aus dem Amt und damit der Wiedereintritt in den angestammten Beruf wegen der Volkswahl nicht in jedem Fall planbar seien. Hinzu komme, dass abgewählten Amtspersonen – im Gegensatz zur Privatwirtschaft – keine Kündigungsfrist zur Verfügung stehe, um sich auf die neue Situation einzustellen.

Abgangsentschädigung nur bei Nichtwiederwahl

Bei der betreffenden Entschädigung handelt es sich nicht um eine Abgangsentschädigung, sondern um eine Abwahlentschädigung. Der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. April 2005 an den Landrat führt aus, dass die finanziellen Folgen einer Nichtwiederwahl durch eine einmalige Abgeltung gelindert werden sollen, sofern bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind. Anspruchsberechtigt ist, wer als Mitglied des Regierungsrats nicht wiedergewählt wird. Dies gilt auch, wenn die Person im ersten Wahlgang nicht wiedergewählt wurde und auf eine Kandidatur für den zweiten Wahlgang verzichtet. Nicht anspruchsberechtigt sind dagegen jene Mitglieder des Regierungsrats, die bereits vor dem ersten Wahlgang auf eine neuerliche Kandidatur verzichteten. Auch keine Abgangsentschädigung erhält jenes Mitglied, das bei der Nichtwiederwahl älter als 62 Jahre ist. Diese Änderungen der Nebenamtsverordnung (Abgangsentschädigung) wurden an der Landratssession vom 8. Juni 2005 beschlossen und traten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Seit der Einführung der Entschädigung im Januar 2006 kam es bisher lediglich einmal, konkret bei den Wahlen 2024, zu einer Abwahl eines amtierenden Regierungsratsmitglieds.

Argumente des Initiativkomitees

Keine goldenen Fallschirme für Regierungsräte

Ein Mitglied des Urner Regierungsrats, das nach Ablauf der Amtsdauer nicht wiedergewählt wird, erhält eine einmalige Abgangsentschädigung von rund 90000 Franken (sechs Monatsgehälter), sofern zum Zeitpunkt der Nichtwiederwahl das Mitglied das 62. Altersjahr nicht erfüllt hat – selbst dann, wenn es auf eine Kandidatur für den zweiten Wahlgang verzichtet. Die überrissene Abgangsentschädigung ist nicht mehr zeitgemäss, und darum soll auch Uri diesen goldenen Fallschirm abschaffen.

Unliebsames Phänomen

Abgangsentschädigungen von mehreren Monatslöhnen sind in der Privatwirtschaft gang und gäbe – vor allem in Chefetagen. Sobald klar ist, dass eine Führungskraft das Unternehmen verlässt, wird sie freigestellt. Diese Praxis kommt sowohl bei freiwilligen als auch bei unfreiwilligen Abgängen zum Zug und dient vordergründig dem Ziel, potenziellen Schaden vom Unternehmen abzuwenden. Während in der Privatwirtschaft die Aktionäre die Kosten solch vergoldeter Abgänge tragen, sind es beim Staat die Steuerzahlenden. Leider hat sich dieses unliebsame Phänomen («goldener Fallschirm») aus der Privatwirtschaft in die schweizerische Politik geschlichen. Abfindungen kommen in der Öffentlichkeit schlecht an. Entsprechend ist diese kantonale Volksinitiative auch in rekordverdächtiger Zeit mit 677 Unterschriften formell zustande gekommen.

Einsparpotenzial ausschöpfen

Der Kanton Uri muss sparen. Vor Kurzem legte der Urner Regierungsrat ein Spar- und Massnahmenpaket vor, weil es um die Urner Kantonsfinanzen aktuell nicht gut steht. Zahlreiche Sparideen werden angestrebt, um Einsparungen für die Kantonsbudgets bis 2030 vorzunehmen. Der Rotstift macht in Uri fast vor nichts halt – ausser bei sich selbst. Diese Initiative zielt darauf ab, den sogenannten «goldenen Fallschirm» abzuschaffen und damit ein Zeichen für mehr Verantwortung und

Augenmass in der Verwendung von Steuergeldern zu setzen. Die Finanzen des Kantons Uri sind kein Honigtopf. In Zeiten, in denen jeder Franken sorgfältig ausgegeben werden muss, darf es nicht sein, dass ehemalige Regierungsräte mit fürstlichen Abgangsschädigungen ausgestattet werden – und das auf Kosten der Steuerzahlenden.

Befristete Wahl und hohe Chancen auf attraktive Stellen

Der Urner Regierungsrat wird vom Volk für eine befristete Amtszeit gewählt. Es steht ausser Frage, dass das Amt des Regierungsrats grosse Verantwortung mit sich bringt. Sie können sich aber auch durch einen schönen wohlverdienten Jahreslohn gut auf die Zeit danach vorbereiten und absichern. Politik lebt von Vertrauen und Glaubwürdigkeit. Während der Amtszeit hat das Regierungsmitglied genügend Zeit, eine für das Urner Volk zufriedenstellende Arbeit auszuüben. Gründe für eine Abwahl in der Politik sind vielfältig und umfassen die Unzufriedenheiten der Wählerinnen und Wähler mit der Politik, fehlende Übereinstimmung der politischen Ziele mit den eigenen Werten oder die Unfähigkeit, auf aktuelle Herausforderungen zu reagieren. Es ist daher nicht gerechtfertigt, dass abgewählte Regierungsräte nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Steuerzahlerkosten eine hohe Abgangsschädigung erhalten. Aufgrund ihrer Bekanntheit und Expertise haben die abgewählten Regierungsräte zudem vielversprechende Chancen, eine gut bezahlte Stelle in der Privatwirtschaft zu finden. Sie finden schnell durch das in ihrem Amt geschaffene Netzwerk gute und lukrative Anschlussmöglichkeiten oder kehren nahtlos nach der Politik in ihren angestammten Beruf zurück. Das Urner Stimmvolk wählt ein Regierungsmitglied für vier und nicht viereinhalb Jahre. Die Notwendigkeit einer solchen Entschädigung entfällt damit.

Kein Platz für «goldene Fallschirme»

Politikerinnen und Politiker sollten sich nicht durch goldene Fallschirme am Ende ihrer Amtszeit bereichern. Die Urner Bevölkerung erwartet von ihren gewählten Vertreterinnen und Vertretern, dass sie mit den Mitteln

der öffentlichen Hand verantwortungsvoll umgehen - und das bedeutet auch, auf unnötige Zahlungen wie diese zu verzichten. Es ist an der Zeit, dass wir in Uri eine klare Haltung gegen die Verschwendung von Steuergeldern einnehmen. Es ist nicht tragbar, dass bei einer Abwahl hohe Entschädigungen gezahlt werden, während Kanton und Gemeinden mit stark steigenden Kosten, insbesondere im Gesundheitswesen, zu kämpfen haben. Statt Privilegien für Wenige braucht es faire, transparente und verantwortungsvolle Verwendung öffentlicher Mittel. Abgangsentschädigungen werden von Steuerzahlenden finanziert. Die Initiative steht für Fairness, Glaubwürdigkeit und Respekt gegenüber den Steuerzahlenden.

Empfehlung des Initiativkomitees

Es ist nicht mehr zu verantworten, dass die Bürgerinnen und Bürger Steuern zahlen müssen, damit abgewählte Urner Regierungsratsmitglieder unnötige Abgangsentschädigungen von sechs Monatsgehältern (90 000 Franken) erhalten. Nur ein JA zur Initiative führt zu einer gerechten Lösung und entlastet die Kantonskasse.

JA

- denn Kantonsfinanzen sind kein Honigtopf
- um mögliches Einsparpotenzial auszuschöpfen
- weil der Urner Regierungsrat befristet vom Volk gewählt ist
- weil aufgrund von Bekanntheit und Kompetenzen schnell hohe Chancen am Arbeitsmarkt auf attraktive Stellen bestehen
- weil keine fürstliche Abgangsentschädigungen mit Steuergeldern finanziert werden sollen

Argumente des Regierungsrats und des Landrats

Gründe für die Entschädigung bei Abwahl

Die Entschädigung von sechs Monatsgehältern für die Mitglieder des Urner Regierungsrats im Falle einer Abwahl hat damals wie heute mehrere berechnete Gründe, die mit der besonderen Position und den Anforderungen des Regierungsamts zusammenhängen:

1. **Schutz vor beruflicher Unsicherheit:** Exekutivpolitikerinnen und -politiker müssen nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine neue berufliche Anstellung finden. Sie können nicht einfach so zurück in ihre angestammten Berufe, in denen sie während mehrerer Jahre nicht mehr tätig waren. Im Gegensatz zu Angestellten in der Privatwirtschaft finden sie nicht ohne Weiteres Wiedereinstiegsmöglichkeiten in eine vorherige Position oder Berufslaufbahn. Das Regierungsamt ist zudem kein Garant für eine nahtlose Anstellung nach einer Abwahl. Weiter ist festzuhalten, dass für die Mitglieder des Regierungsrats in Uri, anders als in anderen Kantonen, kein Ruhegehalt oder Ähnliches mehr geleistet wird. Dieses wurde vor über 20 Jahren bereits abgeschafft.
2. **Politische Unsicherheiten und Risiken:** Mitglieder des Regierungsrats unterliegen einem hohen Mass an öffentlicher und politischer Kritik. Ihre Position ist häufig unsicherer als die von Arbeitnehmenden in der Privatwirtschaft, da politische Mandate durch Wahlergebnisse oder politische Veränderungen innerhalb eines Monats enden können. Die Abgangsentuschädigung ist ein Ausgleich für diese Unsicherheiten und soll das finanzielle Risiko mindern, das durch das abrupte Ende eines politischen Mandats entsteht.
3. **Hohe Verantwortung und grosser Einsatz:** Die Arbeit als Regierungsrätin oder Regierungsrat ist zeitintensiv und verlangt ein erhebliches Mass an persönlichem Einsatz. Das erschwert es den Ratsmitgliedern, während ihrer Amtszeit andere berufliche Tätigkeiten oder Netzwerke zu pflegen, die ihnen am Ende des Mandats zugutekommen könnten. Analog zur Privatwirtschaft bietet eine Entschädigung bei Nichtwiederwahl die nötige Zeit, um den beruflichen Übergang zu organisieren und sich auf eine neue Rolle ausserhalb der Politik vorzubereiten.

4. **Signal im Interesse des Gemeinwohls:** Eine angemessene Entschädigung ist auch ein Ausdruck der gesellschaftlichen Wertschätzung für den Einsatz und die Verantwortung, die die Mitglieder des Regierungsrats im Interesse des Gemeinwohls tragen. Sie soll sicherstellen, dass qualifizierte – auch jüngere, noch im Arbeitsleben stehende – und engagierte Personen weiterhin motiviert sind, politische Führungspositionen zu übernehmen, ohne sich Sorgen um ihre finanzielle Absicherung nach der Amtszeit machen zu müssen.
5. **Unabhängigkeit und Treuepflicht gegenüber dem Kanton:** Entschädigungen bei einer Abwahl vom Regierungsamt machen auch staatspolitisch Sinn. Die gewählten Magistratspersonen haben eine Treuepflicht gegenüber Verfassung und Gesetz. Sie dürfen ihr Amt nicht im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit ausüben. Sie müssen für den Kanton vernünftig handeln und für das Wohl des Kantons besorgt sein. Wenn ein Regierungsmitglied seine Entscheidungen zu sehr von der Aussicht auf Wählerstimmen abhängig macht, kann es sein Amt nicht mit der nötigen Unabhängigkeit ausüben.
6. **Urner Regelung auch im nationalen Vergleich nicht überrissen:** Wie eine Umfrage der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz aus dem Jahr 2019 zeigt, ist die geltende Urner Regelung zur Abgangsentschädigung auch im interkantonalen Vergleich nicht übertrieben hoch. Die Ausrichtung von sechs Monatsgehältern entspricht bei befristeten Entschädigungen der gängigen Regel, wobei in gewissen Kantonen auch bis zu 48 Monatsgehälter oder gar lebenslange Renten ausgerichtet werden. Zudem werden auch in der Privatwirtschaft bei einer Kündigung vergleichbare Entschädigungen gewährt.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)» abzulehnen.



**NICHT
VERGESSEN, AM:
8. MÄRZ 2026**